



Förderrichtlinien Förderprogramm „Klein“-Elektromobilität Landkreis Erlangen-Höchstadt

- 1) Der Kauf eines „Aufsitz“-Elektrorollers (keine E-(Tret-)Scooter) wird mit 200 Euro, eines S-Pedelecs mit 300 Euro und eines (E-)Lastenrades mit 400 Euro seitens des Landkreises Erlangen-Höchstadt gefördert.
- 2) Die Förderung gilt für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit Wohnsitz im Landkreis. Antragsberechtigt sind dabei nur natürliche Personen des privaten Rechts.
- 3) Der Antragsteller erhält den Betrag als Direktförderung auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.
- 4) Pro Haushalt kann nur eine Förderung pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- 5) Diese Förderung gilt nur für Neufahrzeuge (Erstkauf). Gebrauchte E-Roller, S-Pedelecs, (E-)Lastenräder sowie Eigenbauten werden nicht gefördert.
- 6) Gefördert werden alle Typen von „Aufsitz“-Elektrorollern, S-Pedelecs und (E-)Lastenräder. Die Förderung ist herstellernunabhängig.
- 7) Die Förderung gilt im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022. Maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrages.
- 8) Die Förderanträge können über <https://www.erlangen-hoechstadt.de/media/3395/foerderantrag-elektroroller-s-pedelec-lastenrad.pdf> heruntergeladen werden. Eine Kopie des Kaufbelegs muss dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderformular beigelegt werden. Die Unterlagen werden postalisch gesendet an:
Landkreis Erlangen-Höchstadt
SG 13 Klimaschutz
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen
oder per Email an
klimaschutz@erlangen-hoechstadt.de
Die vollständig ausgefüllten Anträge werden hier gemäß Eingangsstempel oder –datum der Reihe nach bearbeitet. Unvollständig eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.
- 9) Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Kauf des Fahrzeugs vom Antragsteller vorgelegt werden. Zu spät eingehende Förderanträge werden nicht berücksichtigt.
- 10) Eine Zusatzförderung von 50 € pro Fahrzeug wird gewährt, wenn der Antragsteller den Bezug von 100% erneuerbaren Strom in seinem Haushalt oder eine beantragte Umstellung auf Ökostrom nachweisen kann. Dafür ist dem Förderantrag eine Kopie des Stromversorgungsvertrags oder ein Nachweis der beantragten Umstellung beizulegen.
- 11) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
- 12) Vorläufige Förderzusagen bei einer Antragstellung vor Kauf haben eine Gültigkeit von drei Wochen ab Zusagedatum.